

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. März 2012
— Europäische Kommission/Portugiesische Republik**(Rechtssache C-524/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 296 bis 298 — Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger — Pauschalausgleich-Prozentsatz von null)

(2012/C 126/02)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes und R. Laires)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 296 bis 298 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1) — Pauschalregelung als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird — Pauschalausgleich-Prozentsatz von Null

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 296 bis 298 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass sie auf die landwirtschaftlichen Erzeuger eine Sonderregelung anwendet, die gegen die mit dieser Richtlinie eingerichtete Regelung verstößt, weil sie die landwirtschaftlichen Erzeuger von der Entrichtung der Mehrwertsteuer befreit und die Anwendung eines Pauschalausgleich-Prozentsatzes von null mit sich bringt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Europäische Kommission und die Portugiesische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 30 vom 29.1.2011.**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. März 2012
— Europäische Kommission/Französische Republik**(Rechtssache C-596/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Umsätze mit Einhufern, insbesondere Pferden)

(2012/C 126/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und M. Afonso)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, J.-S. Pilczer und B. Beaupère-Manokha)

Streithelfer: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan sowie N. Travers und G. Clohessy, Barristers)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 96 bis 99 und Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1) — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Umsätze mit Einhufern, insbesondere Pferden

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 96 bis 99 in Verbindung mit Anhang III der

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass sie auf Umsätze mit Einhufern und insbesondere Pferden einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwendet, wenn diese nicht üblicherweise zur Verwendung bei der Zubereitung von Lebensmitteln oder in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.
3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Rennes — Frankreich) — Martial Huet/Université de Bretagne Occidentale

(Rechtssache C-251/11) (¹)

(Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraf 5 Nr. 1 — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch solcher Verträge — Umwandlung des letzten befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag — Verpflichtung, die wesentlichen Bestimmungen des letzten befristeten Vertrags unverändert zu übernehmen)

(2012/C 126/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Rennes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martial Huet

Beklagte: Université de Bretagne Occidentale

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal administratif de Rennes — Auslegung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Aufeinanderfolgende befristete Verträge im öffentlichen Sektor — Verpflichtung, die wesentlichen Bestimmungen des letzten befristeten Vertrags bei Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag identisch zu übernehmen — Grundsätze der Äquivalenz und der Beibehaltung des vorherigen Schutzniveaus

Tenor

Paragraf 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie

1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in seinen nationalen Rechtsvorschriften die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in einen unbefristeten Arbeitsvertrag vorsieht, wenn die befristeten Arbeitsverträge eine bestimmte Dauer erreicht haben, nicht verpflichtet ist, vorzuschreiben, dass die wesentlichen Bestimmungen des vorherigen Vertrags unverändert in den unbefristeten Arbeitsvertrag übernommen werden. Um jedoch die mit der Richtlinie 1999/70 verfolgten Ziele nicht zu vereiteln und ihr nicht die praktische Wirksamkeit zu nehmen, hat dieser Mitgliedstaat darauf zu achten, dass die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in einen unbefristeten Arbeitsvertrag nicht mit tiefgreifenden Änderungen der Bestimmungen des vorherigen Vertrags einhergeht, die für den Betroffenen insgesamt zu einer Verschlechterung führen, wenn der Gegenstand seiner Tätigkeit und die Art seiner Aufgaben gleich bleiben.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Januar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Haarlem — Niederlande) — DHL Danzas Air & Ocean (Netherlands) BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane West, kantoor Hoofddorp Saturnusstraat

(Rechtssache C-227/11) (¹)

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Netzwerkanalysatoren — Einreihung — Rechtliche Bedeutung eines Tarifavis der Weltzollorganisation)

(2012/C 126/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DHL Danzas Air & Ocean (Netherlands) BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane West, kantoor Hoofddorp Saturnusstraat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Haarlem — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 129/2005 der Kommission vom 20. Januar 2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 955/98 (ABl. L 25, S. 37) — Netzwerkanalysatoren